

Bürgerliste in Aarbergen

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung Aarbergen
Holger Andréé
Rathausstr. 1

Aarbergen, 23.05.2025

65326 Aarbergen

Antrag:

§ 50 HGO – Antrag zur Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses
Vorgang „**Kistenschreinerei**“

Sehr geehrter Herr Andréé,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung
der Gemeindevertretersitzung am 05.06.2025.

Die BL-Fraktion beantragt (verlangt gem. § 50 HGO) die Einrichtung eines
Akteneinsichtsausschusses zum Vorgang „**Kistenschreinerei**“.

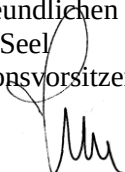
Die Gemeindevertretung bestimmt den Haupt- und Finanzausschuss diese Aufgabe wahrzunehmen.

Begründung:

Zur Erfüllung der Aufgabenstellung der Gemeindevertretung nach HGO § 9 und § 50 ist es notwendig
Einsicht in die Akten des Vorgangs zu nehmen. Das Thema Bauhof zieht sich seit 2015 hin. Seit 2021
konkret mit dem Arbeitstitel „Kistenschreinerei“. Zuletzt überraschte das Schreiben von BGM Rudolf
vom 29.03.2025 das erneut umgeplant wurde und nunmehr der Abriss und ein Neubau Gegenstand
sind. Ziel der Akteneinsicht ist es herauszuarbeiten, warum das Projekt seit 2021 nicht final umgesetzt
werden konnte. Wie hat sich der Finanzbedarf seit 2015 entwickelt, welche Ausgaben und interne
Arbeitskosten sind seitdem angefallen, wie hat sich die Kostenplanung entwickelt, warum wurde
mehrfach umgeplant, wer war in die Prozesse eingebunden, wer hat welche Entscheidungen getroffen
=> letztendlich ist auch die Frage zu beantworten – Wer trägt die Verantwortung...

In welcher Form haften ggf. die Architekten und eventuelle andere Beauftragte?

Mit freundlichen Grüßen
Bernd Seel
Fraktionsvorsitzender



<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-GemOHE2005V26P50>

Hessische Gemeindeordnung (HGO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005

§ 50
Aufgaben

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über die Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Sie kann die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand oder einen Ausschuss übertragen. Dies gilt jedoch nicht für die in § 51 aufgeführten Angelegenheiten. Die Übertragung bestimmter Arten von Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand kann in der Hauptsatzung niedergelegt werden. Die Gemeindevertretung kann Angelegenheiten, deren Beschlussfassung sie auf andere Gemeindeorgane übertragen hat, jederzeit an sich ziehen. Ist die Übertragung in der Hauptsatzung niedergelegt, ist die Vorschrift des § 6 Abs. 2 zu beachten.

(2) Die Gemeindevertretung überwacht die gesamte Verwaltung der Gemeinde, mit Ausnahme der Erfüllung der Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2, und die Geschäftsführung des Gemeindevorstands, insbesondere die Verwendung der Gemeindecinnahmen. Sie kann zu diesem Zweck in bestimmten Angelegenheiten vom Gemeindevorstand in dessen Amtsräumen Einsicht in die Akten durch einen von ihr gebildeten oder bestimmten Ausschuss fordern; der Ausschuss ist zu bilden oder zu bestimmen, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Gemeindevertreter, die von der Beratung oder Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 25), haben kein Akteneinsichtsrecht. Die Überwachung erfolgt unbeschadet von Satz 2 durch Ausübung des Fragerechts zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Gemeindevertretung, durch schriftliche oder elektronische Anfragen und aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung durch Übersendung von Ergebnisniederschriften der Sitzungen des Gemeindevorstands an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und die Vorsitzenden der Fraktionen. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, Anfragen der Gemeindevertreter und der Fraktionen zu beantworten.

(3) Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen.

☐ Weitere Fassungen dieser Norm

§ 50 HGO, vom 16.12.2011, gültig ab 24.12.2011 bis 15.05.2020

§ 50 HGO, vom 07.03.2005, gültig ab 01.04.2005 bis 23.12.2011

§ 9
Organe

(1) Die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie führt in Städten die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung.

(2) Die laufende Verwaltung besorgt der Gemeindevorstand. Er ist kollegial zu gestalten und führt in Städten die Bezeichnung Magistrat.